

Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2005

Nr. 2005/1879

KR.Nr. A 076/2005 (STK)

**Auftrag Fraktion CVP: Ausbau der Rückzugsmöglichkeiten für Volksinitiativen bei vorhandenem
Gegenvorschlag (03.05.2005);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt dem Kantonsrat die nötigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen vorzulegen, um die Rückzugsmöglichkeit einer Volksinitiative zu verbessern bzw. zu schaffen, für den Fall, dass die Initianten ihre Initiative zugunsten des vom Parlament verabschiedeten Gegenvorschlags zurückziehen möchten.

2. Begründung

Obwohl unlängst die Initianten der Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» sich dem vom Parlament verabschiedeten und bevorzugten Gegenvorschlag hätten anschliessen und ihre Volksinitiative zurückziehen wollen, durften sie es wegen der bestehenden Rechtslage nicht:

«Die verfassungsmässig festgelegte Behandlung einer nicht ausformulierten Volksinitiative lässt einen Rückzug des Begehrens zugunsten eines Gegenvorschlags nicht mehr zu, wenn der Kantonsrat ihm grundsätzlich zugestimmt hat.» (Zitat Abstimmungszeitung für den 24. April 2005).

Darum mussten unnötigerweise dem Stimmvolk die Initiative, der Gegenvorschlag und die notwendige Stichfrage vorgelegt werden, obwohl im Prinzip alle den Gegenvorschlag bevorzugten. Deshalb sollen die Möglichkeiten, eine Initiative der obgenannten Art zurückziehen zu können, verbessert werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Rückzug einer Initiative ist nach § 140 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) wie folgt möglich:

¹ *Hat die Initiative die Form der Anregung, so kann sie vom Initiativkomitee zurückgezogen werden, solange ihr der Kantonsrat nicht zugestimmt hat.*

² *Lehnt der Kantonsrat die Initiative in Form der Anregung ab oder hat die Initiative die Form eines ausformulierten Entwurfes, ist der Rückzug bis zur Einberufung der Stimmberechtigten zulässig.*

Die geltende Regelung entspricht jener des Bundes (Art. 73 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte) und der meisten Kantone.

Ein Rückzug ist demnach nicht mehr zulässig, wenn das Parlament beschlossen hat, einer Anregung Folge zu geben. Da das Initiativbegehren in diesem Fall erfüllt und ein entsprechender Erlass ausgearbeitet wird, erübrigt sich normalerweise ein Rückzug. Trotzdem kann unter Umständen ein Rückzug in Frage kommen, wie sich bei der Umsetzung der Volksinitiative 'Gute Schulen brauchen Führung' gezeigt hat.

Es handelte sich dabei insofern um einen speziellen Fall, als der Kantonsrat der Anregung zustimmte und trotzdem einen Gegenvorschlag ausarbeiten liess. Sowohl der Umsetzungsvorschlag zur Initiative als auch der Gegenvorschlag verfolgten das gleiche Ziel (professionelle Schulleitungen) und waren weitgehend identisch. Die Initianten erachteten die weiteren Vorgaben des Volksbegehrens (Ausbildung der Schulleitungen, Unterrichtstätigkeit vor Ort, Anhörung der Leiherschaft bei der Wahl) im Vorfeld der Abstimmung als nicht mehr zwingend und unterstützten sowohl den Umsetzungsvorschlag als auch den Gegenvorschlag.

Es stellt sich die Frage, ob die Rückzugsfrist für die Form der Anregung aufgrund dieses Sonderfalles zu erweitern ist. Grundsätzlich lehnen wir einzelfallbezogene Änderungen der Gesetzgebung ab. Im Interesse einer einheitlicheren Handhabung der Rückzugsmöglichkeiten bei Gegenvorschlägen könnten wir uns jedoch eine Lösung analog jener des Kantons St. Gallen vorstellen, wonach:

1. Ein Initiativbegehren spätestens innert sieben Tagen nach dem Beschluss des Parlaments über seine Stellungnahme zum Begehren zurückgezogen werden kann, sofern das Parlament nicht beschliesst, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten;
2. der Rückzug spätestens innert sieben Tagen nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zulässig ist, wenn ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird.

Im Falle eines Rückzugs des Initiativbegehrens wäre der vom Kantonsrat beschlossene Umsetzungserlass hinfällig und der Gegenvorschlag würde – mit Ausnahme von Verfassungsänderungen – nicht mehr der obligatorischen Volksabstimmung, sondern nur noch dem fakultativen Referendum unterstehen (sofern das 2/3-Mehr in der Schlussabstimmung erreicht ist).

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei (Sch, Stu)

Regierungsrat

Departemente

Parlamentsdienste

Traktandelliste Kantonsrat

Aktuarin JUKO